Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier

Vom 27. März 2000 (KA 2000 Nr. 105)
I. d. Fassung vom 14. Juli 2022 (KA 2022 Nr. 193)

Dieses Statut wurde erstellt auf der Grundlage des „Rahmenstatuts für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" der Deutschen Bischofskonferenz v. 10.3.1987 (KA 1994 Nr. 156).

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Der Beruf „Gemeindereferentin/Gemeindereferent" bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Frauen und Männern offensteht. Taufe und Firmung, die allen Mitgliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Der Dienst hat seinen Schwerpunkt in der Mitwirkung mit dem kirchlichen Amt auf der Ebene der Gemeinde. Die Beauftragung dazu erfolgt durch den Bischof.
Aufgabe der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten ist es, gemeinsam mit Priestern, anderen haupt- oder nebenberuflich sowie ehrenamtlich in der Pastoral Tätigen lebendige christliche Gemeinden aufzubauen. Dies geschieht durch Mitwirkung an den Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Anregung und Befähigung der Gemeinden und ihrer Glieder zum christlichen Dienst und Zeugnis. Der Dienst der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten steht unter der Leitung des Bischofs und der für die jeweiligen Einsatzbereiche Verantwortlichen.
Im Rahmen der Mitwirkung an den Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie werden die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Eigenverantwortung ist begründet in der übertragenen Zuständigkeit für bestimmte Handlungsfelder, in der durch Ausbildung u. Berufserfahrung erworbenen Kompetenz sowie in der Beauftragung durch den Bischof.

1.2 Wenn es pastoral erforderlich ist, kann die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent nach näherer Maßgabe der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Nr. 6 des Rahmenstatuts vom 10.3.1987) mit bestimmten Aufgaben des kirchlichen Amtes betraut werden. Dabei sind die Eignung und die ansonsten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen.

1.3 Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferentin/Gemeindereferent" gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischer Ausbildung an einer Fachschule bzw. Fachakademie/Seminar, einer Fachhochschule oder mit der diözesanen berufs- und praxisbegleitenden Ausbildung, die die Zweite Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
Während der Berufseinführung lautet die Bezeichnung „Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent"; während des Berufspraktischen Jahres „Praktikantin/Praktikant".

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten haben die Aufgabe, durch die Mitwirkung an den Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie in der Gemeinde zum christlichen Dienst und Zeugnis anzuregen und zu befähigen.

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten können in verschiedenen Bereichen tätig sein. Einsatzfelder sind in der Regel Pfarreien, Pfarreiengemeinschaften, Pastorale Räume, Dekanate und andere Orte von Kirche im Pastoralen Raum bzw. Dekanat. Der Einsatz im kategorialen Bereich und die Übernahme von Leitung sind aufgrund pastoraler Erfordernisse, persönlicher Eignung und entsprechender Qualifikation im Einzelfall möglich.

2.2 Aufgaben werden in der Regel für die oben genannten Einsatzfelder übertragen und in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt unter Berücksichtigung der pastoralen Strukturen und Erfordernisse sowie der besonderen Eignung der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten.

2.2.1 Bereich Verkündigung

- Glaubensverkündigung in den verschiedenen Bereichen gemeindlichen Lebens; spirituelle Begleitung von Einzelnen, von Gruppen u. Verbänden;
- Begleitung in der Gemeindekatechese (z. B. Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese; Sakramentenvorbereitung),
- Befähigung von Gemeindemitgliedern zur Reflexion des Glaubens und zum Glaubenszeugnis (z. B. durch Bibel- und Glaubensgespräche);
- Erteilen schulischen Religionsunterrichts; Mitarbeit in d. Schulseelsorge (z. B. Projektwochen, Schulendtage, Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und Eltern).

2.2.2 Bereich Liturgie

- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere von Wortgottesdiensten für Zielgruppen;
- Mitwirkung bei d. Liturgie im Rahmen d. den Laien zukommenden Dienste;
- Gewinnung und Befähigung von Mitarbeitenden für Gottesdienste (z. B. Messdiener, Lektoren, Kommunionhelfer, Mitglieder von Liturgiekreisen).

2.2.3 Bereich Diakonie

- Hilfen für Einzelne;
- Arbeit mit Zielgruppen in der Gemeinde (z. B. Freizeiten, offene Jugendarbeit, Gruppenarbeit);
- Gewinnung, Befähigung und Begleitung von einzelnen Ehrenamtlichen und Mitarbeitergruppen (z. B. Sozialausschuss, Besuchsdienste, Caritaskreise);
- Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens (z. B. Beratungsstellen, Sozialstationen, Verbände);
- gemeindliche Information und Kommunikation (z. B. Sprechstunden, Pfarrbrief-Gestaltung, Mitarbeit im Pfarrbüro).

2.3 Die Übertragung von weiteren, hier nicht genannten Aufgaben ist möglich.

3. Voraussetzungen für den Dienst
Für die Anstellung als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent müssen bestimmte persönliche, religiöse, kirchliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Persönliche Voraussetzungen sind: Die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit; Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit; Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit; Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung; Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- u. nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen; Offenheit gegenüber gesellschaftlichen und kirchlichen Fragestellungen.

3.2 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: persönliche Gläubigkeit; Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde und ihren gottesdienstlich-sakramentalen Formen; Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensführung.

3.3 Fachliche Voraussetzungen sind: Eine erfolgreich abgeschlossene theologische Ausbildung (Fachschule bzw. Fachakademie/Seminar, Fachhochschule oder diözesane berufs- und praxisbegleitende Ausbildung und Berufspraktisches Jahr) sowie der erfolgreiche Abschluss der Berufseinführung.

3.4 Vor der Übernahme des pastoralen Dienstes muss auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin über die besonderen Anforderungen dieses Dienstes informiert sein. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" vom 20. Oktober 1993 (KA 1993 Nr. 200) in der jeweils gültigen Fassung sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie" vom 28. September 1995 (KA 1996 Nr. 16).

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung
Die Bildung gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Die wesentlichen Elemente und Ziele der Bildung insgesamt sind: Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung der theologischen Bildung unter Einbeziehung humanwissenschaftlicher Kenntnisse; Einübung und Weiterentwicklung der pastoralpraktischen Befähigung und die Förderung und Entfaltung der menschlichen Reifung und Spiritualität. Unbeschadet der Verantwortung des Bistums und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Einzelnen, tragen die Berufsträgerinnen und Berufsträger zunächst selbst Verantwortung für die eigene Bildung.

4.1 Die erste Bildungsphase: Ausbildung
4.1.1 Ziel der ersten Bildungsphase ist die Grundbefähigung für den pastoralen Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.
4.1.2 Die Phase der Ausbildung umfasst das theologische Studium und das Berufspraktische Jahr. Sie endet mit Abschluss der Ersten Dienstprüfung.
Das theologische Studium erfolgt entweder an einer Fachschule bzw. Fachakade-mie/Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik oder an einer Fach-hochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik. Diese Ausbildung dauert in der Regel mindestens drei Jahre und wird jeweils mit einer dem Ausbildungsgang entsprechenden kirchlichen bzw. kirchlich anerkannten Prüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung gilt als erster Teil der Ersten Dienst-prüfung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das theologische Studium auch über den Weg der „Berufsbegleitenden Ausbildung des Bistums Trier“ erfolgen. Näheres regelt die „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung sowie Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ in der jeweils gültigen Fassung.
An das theologische Studium bzw. die berufsbegleitende Ausbildung schließt sich das Berufspraktische Jahr an, das vom Bistum nach der „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird. Das Berufspraktische Jahr endet mit einer Prüfung, die als zweiter Teil der Ersten Dienstprüfung gilt und nach der „Ordnung für die Erste und Zweite Dienstprüfung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.
Die zwei Teilprüfungen bilden zusammen die Erste Dienstprüfung.

4.1.3 Nach dem Bestehen der Ersten Dienstprüfung entscheidet das Bistum über die befristete Anstellung als Gemeindeassistentin oder Gemeindeassistent für die Dauer der Berufseinführung (zweite Bildungsphase).

4.2 Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung
4.2.1 Ziel der zweiten Bildungsphase ist die Befähigung zur selbständigen Übernahme des pastoralen Dienstes als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.
4.2.2 Die Phase der Berufseinführung umfasst zwei Jahre. Sie wird vom Bistum nach der Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt und endet mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung, die nach der Ordnung für die Erste und Zweite Dienstprüfung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird. Nach dem Bestehen der zweiten Dienstprüfung entscheidet das Bistum über die unbefristete Anstellung als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung
4.3.1 Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen menschlichen, spirituellen und fachlichen Qualifikationen.
4.3.2 Die dritte Bildungsphase umfasst die gesamte Dienstzeit als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienst-ausübung
5.1 Berufspraktisches Jahr

Das Berufspraktische Jahr liegt in der Zuständigkeit des Bistums. Nach Bestehen des ersten Teils der Ersten Dienstprüfung an den Ausbildungsstätten bzw. der berufs- und praxisbegleitenden Ausbildung entscheidet das Bistum über die Absolvierung des Berufspraktischen Jahres. Es beginnt einmal im Jahr zu dem vom Bistum festgesetzten Termin und wird auf einer Ausbildungsstelle in einer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft bzw. Pastoralen Raum durchgeführt. Während des Berufspraktischen Jahres besteht ein befristetes Praktikantenverhältnis zum Zwecke der Ausbildung, auf das die „Ordnung über die Beschäftigung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten“ vom 22. Mai 2017 (KA 2017 Nr. 98) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Das Berufspraktische Jahr endet mit Ablauf des Praktikantenverhältnisses und dem Abschluss der Ersten Dienstprüfung.

5.2 Berufseinführung
Die zweijährige Berufseinführung liegt in der Zuständigkeit des Bistums. Nach dem Bestehen der Ersten Dienstprüfung entscheidet das Bistum über die Zulassung zur Berufseinführung und über die befristete Anstellung als Gemeindeassistentin oder Gemeindeassistent. Ein Arbeitsvertrag wird abgeschlossen. Für das Arbeitsverhältnis der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten gilt, soweit sich aus dem Statut nichts Anderes oder aus dem Arbeitsvertrag nichts Ergänzendes ergibt, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Einsatz im schulischen Religionsunterricht wird die kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Dauer der

Berufseinführung erteilt.

Das befristete Anstellungsverhältnis während der Berufseinführung endet mit dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Zweiten Dienstprüfung.

5.3 Beauftragung
Die Beauftragung zum pastoralen Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent erfolgt in der Regel in einer gottesdienstlichen Feier. Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

5.4 Unbefristetes Arbeitsverhältnis
5.4.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung erfolgt die unbefristete Anstellung als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach Ziffer 3 des Statuts gegeben sind. Ein Arbeitsvertrag wird abgeschlossen. Für das Arbeitsverhältnis der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gilt, soweit sich aus dem Statut nichts Anderes oder aus dem Arbeitsvertrag nichts Ergänzendes ergibt, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier in der jeweils gültigen Fassung.
Bei Übertragung von Aufgaben außerhalb der territorialen Seelsorge erfolgt die Vergütung nach den dort geltenden Bestimmungen entweder durch Eingruppierung oder durch eine entsprechende Zulage.

5.4.2 Stellenzuweisung und Stellenbeschreibung
5.4.2.1 Die Stellenzuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bischöflichen Generalvikars.
5.4.2.2 Bei Antritt der Stelle erfolgt die Einführung in den Einsatzbereich durch den Vorgesetzten in geeigneter Weise - möglichst in einem sonntäglichen Gottesdienst.

5.4.2.3. Die Aufgaben der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt, die vom Bischöflichen Generalvikar unterzeichnet wird. Liegen Aufgabenfelder im Bereich von Pfarreien oder Pfarreiengemeinschaften, werden die Aufgaben mit dem jeweils zuständigen Pfarrer abgesprochen. Liegen Aufgabenfelder im Bereich des Pastoralen Raums, werden die Aufgaben mit dem jeweiligen Leitungsteam abgesprochen. Dabei sind die pastoralen Erfordernisse und die persönlichen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Bei Übertragung eines speziellen pastoralen Dienstes auf der Dekanatsebene ist die Aufgabe im Benehmen mit der Dekanatskonferenz durch den Dechanten festzulegen und dem Bischöfl. Generalvikar schriftlich anzuzeigen und von letzterem in die Stellenbeschreibung aufzunehmen. Bei Bedarf erfolgt eine Überprüfung der Stellenbeschreibung.
Der Einsatz im schulischen Religionsunterricht erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen staatl. Regelungen sowie der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland und dem Bistum Trier getroffenen Vereinbarungen.

5.4.2.4 Für Versetzungen und Abordnungen gelten die Bestimmungen der KAVO. Regelmäßig alle acht bis zehn Jahre findet ein Gespräch der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten mit dem zuständigen Referat des Bischöflichen Generalvikariates über das Verbleiben oder die Übernahme neuer Aufgaben statt.

5.4.3.1 Dienstvorgesetzter ist der Bischöfliche Generalvikar.
5.4.3.2 Vorgesetzter ist der im Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester.

5.4.4 Dienstbesprechung
Die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent nimmt an den Dienstbesprechungen teil.

5.4.5 Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien
Die Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen.

5.4.6 Arbeitszeit
Für die Arbeitszeit gelten die Regelungen der KAVO, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird auf höchstens sechs Tage in der Woche verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Tage, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bestimmt sich nach den Aufgaben und den sich hieraus ergebenden dienstlichen Notwendigkeiten. Anspruch besteht auf einen vollen freien Tag in der Woche und einen freien Samstag mit Sonntag im Monat. Die Verteilung der Arbeitszeit erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

5.4.7 ersatzlos gestrichten

5.4.8 Wohnsitz und Dienstzimmer
Im Interesse der Seelsorge soll der Wohnsitz im Bereich des Einsatzortes liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Bischöfliche Generalvikar. Der Entscheidung soll ein Gespräch mit dem zuständigen Referat des Bischöflichen Generalvikariates vorausgehen. Es besteht Anspruch auf ein Dienstzimmer.

5.4.9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die Bestimmungen der KAVO. Davon unberührt bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB. Als wichtige Gründe gelten u. a. ein schwerer Verstoß gegen Loyalitätsobliegenheiten gem. Art. 4 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20. Oktober 1993 (KA 1993 Nr. 200) in der Jeweils gültigen Fassung und ein Verstoß gegen die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone u. Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe u. Familie“ (KA 1996 Nr. 16).

6. Inkrafttreten, Übergangsregelung
6.1 Inkrafttreten
6.1.1 Dieses Statut tritt am 7. Februar 2000 in Kraft.
6.1.2 Gleichzeitig tritt das Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier vom 15. August 1994 außer Kraft.

6.2 Übergangsregelung
Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Statutes im Berufspraktischen Jahr und in der Berufseinführung befinden, absolvieren ihre Ausbildung nach den Regelungen des Statutes für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier in der Fassung vom 15. August 1994 (KA 1994 Nr. 157).

Trier, den 27. März 2000

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier

Ordnung zur Änderung des Statuts für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier

Die Änderungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Trier, den 14. Juli 2022

(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier